

# **FAQ für das Modellprojekt „Guter Lebensabend NRW“**

## **Haushaltsjahr 2022**

### **1. Antragsteller**

Antragsberechtigt sind die Kreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte in Nordrhein-Westfalen, die im Haushaltsjahr 2020 am Interessenbekundungsverfahren für das Modellprojekt teilgenommen haben und als Modellkommune ausgewählt wurden.

### **2. Antragsverfahren**

Die teilnehmenden Modellkommunen sind ab dem 15.09.2021 zur Antragstellung für das Förderjahr 2022 beim Kfl aufgefordert. Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download auf der Seite des Kfl ([www.bra.nrw.de/kfi](http://www.bra.nrw.de/kfi)) angeboten. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Vordruck ist auf dem Postweg im Original oder per Fax bis zum 15.11.2021 (Ordnungsfrist) beim Kfl (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration –, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg) einzureichen.

Füllen Sie die Vordrucke bitte entsprechend der notwendigen Angaben aus. Beachten Sie z.B. bitte auch die korrekte Darstellung der IBAN-Nummer (mit der gängigen Darstellung durch Leerzeichen).

Die gesamte Laufzeit der Modellprojekte endet am 31.12.2022.

### **3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Der Förderrahmen beträgt bei dieser Finanzierungsart grundsätzlich bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und bis zu 90 Prozent bei Haushaltssicherungskommunen.

Die Förderung umfasst die projektbezogenen Ausgaben, die im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die förderfähigen Ausgaben untergliedern sich in Personalausgaben, Sachausgaben und Fortbildungen.

## 6.1 Personalausgaben

Jede Modellkommune kann eine Förderung bis zu 1,5 Vollzeitstellen erhalten. Die Stellenanteile können auf bis zu drei Beschäftigte aufgeteilt werden (z.B. 0,5 Stellenanteil aus der Kommune, 0,5 Stellenanteil aus der Freien Wohlfahrtspflege und 0,5 Stellenanteil aus einer MSO), wobei jeder Stellenanteil mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle betragen sollte.

Die Vergütung ist bis zu einer Höhe von E 11 TVöD möglich.

Grundsätzlich soll es sich hierbei um neu eingestelltes Personal handeln. Bestehendes Personal kann nur dann als förderfähig anerkannt werden, wenn es hierfür an anderer Stelle Ersatzeinstellungen gibt.

## 6.2 Sachausgaben

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 konnten die Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz für die Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 9.700,00 € (= 100 %) berücksichtigt werden. Bei einer 80%-Förderung erhielt die Kommune dementsprechend eine Zuwendung in Höhe von 7.760 EUR. Bei einer 90%-Förderung betrug die Höhe der Zuwendung für den Büroarbeitsplatz 8.730 EUR.

Es wird davon ausgegangen, dass aus den bewilligten Fördermitteln in den Haushaltsjahren 2020 bis 2021 die Ausstattung der Büroarbeitsplätze und die Anschaffung der IT-Hardware erfolgte.

Aus diesem Grunde werden die förderfähigen Sachausgaben für die anstehende neue Förderphase überarbeitet.

Die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz und die IT-Kosten können für die Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 4.700 Euro (entspricht 100 Prozent) berücksichtigt werden. Bei einer 80-prozentigen Förderung erhält die Kommune dementsprechend eine Zuwendung in Höhe von 3.760 Euro. Bei einer 90-prozentigen Förderung beträgt die Höhe der Zuwendung für den Büroarbeitsplatz 4.230 Euro.

Die zuwendungsfähigen Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz und die IT-Kosten setzen sich wie folgt zusammen

- Raumkosten (Miete, Betriebs und Unterhaltskosten), Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) und Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)
- IT-Kosten (Software, Schulungskosten, zentrale Leistungen).

### 6.3 Fortbildungen

Im Rahmen des Modellprojektes Guter Lebensabend NRW sind zwei unterschiedliche Fortbildungsansätze zu berücksichtigen:

a. Zum einen handelt es sich um Fortbildungen für die Seniorenberaterteams selber. Diese Fortbildungen sollen innerhalb der gesamten Projektlaufzeit ein Zeitvolumen von ca. 75 Zeitstunden umfassen.

Die spezifischen Fortbildungsbedarfe und Inhalte sollen an die jeweiligen Qualifikationen der Seniorenberater – und somit an die jeweiligen Bedarfe der Kommune vor Ort – angepasst werden. Ein bestimmter Förderrahmen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Ein Eigenanteil ist zu diesem Betrag zu leisten.

b. Zudem sollen die Beschäftigten aus der Altenhilfe und Altenpflege in der Kommune in dem Themenfeld „Interkulturelle Öffnung“ geschult werden. Hierfür steht den Seniorenberaterteams ein Etat in Höhe von 5.500,00 € zur Verfügung. Gedacht ist hier an eine Vortragsreihe oder einen Workshop, welche/r aus diesem Etat finanziert werden kann. Der Etat in Höhe von 5.500,00 € wird als Festbetrag pro Jahr gewährt. Auch hier ist ein Eigenanteil zu leisten.